

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 84, 96, 206

Der Verfolgte, der für den von ihm erlittenen Berufsschaden durch eine Kapitalentschädigung abgefunden worden ist und die Rente nicht gewählt hat, kann diese nach § 206 BEG nicht mit der Begründung beanspruchen, daß die Voraussetzungen für den Bezug der Rente erst eingetreten seien, nachdem die Frist für die Ausübung des Rentenwahlrechts verstrichen gewesen sei.

BGH, Beschl. vom 21. Oktober 1963 - IV ZB 323/63 -
KG Berlin
LG Berlin

IV_ZB_323/63

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Geschäftsinhabers Herbert S [REDACTED], M [REDACTED]/
U [REDACTED], C [REDACTED] D [REDACTED], Apt. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] ([REDACTED]),
[REDACTED]

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin-Wilmersdorf
(31), Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 21. Oktober 1963

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des
Kammergerichts in Berlin vom 13. November 1962 wird
auf Kosten des Klügers zurückgewiesen. Gerichtsgebühren
und Auslagen werden nicht erhoben.

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger hat sich über die ihm zustehenden Entschädigungsansprüche wegen des von ihm erlittenen Schadens im beruflichen Fortkommen mit dem beklagten Land durch Vergleich vom 8. Dezember 1959 dahin geeinigt, daß ihm eine Kapitalentschädigung in Höhe von 14 700 DM zuerkannt wurde. Diesen Betrag hat er erhalten. Mit Schreiben vom 12. Dezember 1960 hat er eine Rente begehrt mit der Begründung, er habe erst jetzt erfahren, daß er im November 1959 einen Herzinfarkt erlitten habe und daß er infolgedessen in seinem Beruf nicht mehr als 50 v. H. arbeitsfähig sei. Die Entschädigungsbehörde hat seinen Antrag abgelehnt. Die auf Zahlung einer Rente gerichtete Klage hat das Landgericht abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Die von dem Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen werden darf. Die Entscheidung beruht allein auf den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Irgendwelche sachlich-rechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht zu entscheiden. Das Berufungsgericht geht rechtlich zutreffend davon aus, daß der von dem Kläger geltend gemachte Rentenanspruch davon abhängt, ob er den Vergleich vom 8. Dezember 1959 anfechten kann. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger diesen Vergleich nicht anfechten könne, da es nicht erwiesen sei, daß er sich beim Abschluß des Vergleiches in einem Irrtum über seinen Gesundheitszustand befunden habe. Es lasse sich nicht feststellen, wann der Kläger einen Herzinfarkt erlitten habe.



Es erscheine durchaus unglaublich, daß er den Infarkt nicht bemerkt haben wolle, und es sei auch unwahrscheinlich, daß ihn der Arzt, der ihn schon im Jahre 1959 behandelt habe, nicht über seinen schlechten Gesundheitszustand und die Lebensgefahr, die mit jedem Herzinfarkt im Falle der Wiederholung verbunden sei, aufgeklärt haben solle. Diese Feststellungen, an die das Revisionsgericht gebunden ist, tragen das angefochtene Urteil.

Auch der Kläger hat in seiner Beschwerdebegründung nichts dargelegt, was die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte. Er greift zum Teil nur die Tatsachewürdigung des Berufungsgerichts an und rügt, daß das Berufungsgericht seine Feststellung nicht ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen hätte treffen dürfen. Diese Verfahrensrüge hat keine über den entschiedenen Fall hinausgreifende Bedeutung und kann daher die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Auch die Rechtsfrage, ob § 206 BEG dem Verfolgten das Recht gibt, die Rente zu wählen, wenn ihm durch einen Vergleich eine Kapitalentschädigung für den erlittenen Berufsschaden zugesprochen worden ist, und wenn er nach Abschluß des Vergleichs arbeitsunfähig wird, bedarf keiner Entscheidung durch den Bundesgerichtshof. Die §§ 81 ff und ebenso die §§ 93 ff BEG ergeben klar und zweifelsfrei, daß dem Verfolgten das Recht, für den erlittenen Berufsschaden eine Rente zu beziehen, nur dann zusteht, wenn

1. er die Rente gewählt hat, solange sein Recht, die Rente zu wählen, noch besteht (§ 84, 96 BEG), und
2. wenn die Voraussetzungen für das Rentenwahlrecht spätestens im Zeitpunkt der Entscheidung über den geltend gemachten Rentenanspruch gegeben sind.

§ 206 BEG trifft daher nicht den Fall, daß die Voraussetzungen für das Rentenwahlrecht zu einer Zeit eintreten, zu der das Wahlrecht nach §§ 84, 96 BEG nicht mehr ausgeübt werden kann.

Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen